

BVGer E-7364/2017 vom 17. Januar 2018

Bundesverwaltungsgericht, 2018-01-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-7364_2017

FR: TAF E-7364/2017 du 17 janvier 2018

IT: TAF E-7364/2017 del 17 gennaio 2018

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen des SEM (Art. 105 AsylG [SR 142.31] i.V.m. Art. 31-33 VGG, Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Es ist ausserdem zuständig für die Revision von Urteilen, die es in seiner Funktion als Beschwerdeinstanz gefällt hat (BVGE 2007/21 E. 2.1). Gemäss Art. 45 VGG gelten für die Revision von Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts die Art. 121-128 BGG sinngemäss. Nach Art. 47 VGG findet auf Inhalt, Form und Ergänzung des Revisionsgesuches Art. 67 Abs. 3 VwVG Anwendung. Mit dem ausserordentlichen Rechtsmittel der Revision wird die Unabänderlichkeit und Massgeblichkeit eines rechtskräftigen Beschwerdeentscheides angefochten, im Hinblick darauf, dass die Rechtskraft beseitigt wird und über die Sache neu entschieden werden kann (vgl. Tschannen/Zimmerli/Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht, 4. Aufl., 2014, S. 304 f.). Das Bundesverwaltungsgericht zieht seine Urteile auf Gesuch hin aus den in Art. 121-123 BGG aufgeführten Gründen in Revision (Art. 45 VGG). Nicht als Revisionsgründe gelten Gründe, welche die Partei, die um Revision nachsucht, bereits im ordentlichen Beschwerdeverfahren hätte geltend machen können (Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG e contrario; sinngemäss Art. 46 VGG). So darf das Revisionsverfahren nicht dazu dienen, im früheren, ordentlichen Verfahren begangene vermeidbare Unterlassungen der gesuchstellenden Partei nachzuholen, weil diese sonst die Möglichkeit hätte, sich durch unvollständige Vorbringen ein- oder mehrmalige Neubeurteilungen ihres Falles zu sichern.

E. 1.2

Der Gesuchsteller ist durch das angefochtene Urteil besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung beziehungsweise Änderung, womit die Legitimation gegeben ist (Art. 48 Abs. 1 VwVG analog).

E. 1.3

Im Revisionsgesuch ist insbesondere der angerufene Revisionsgrund anzugeben und die Rechtzeitigkeit des Revisionsbegehrens im Sinne von Art. 124 BGG darzutun. Was die Schnellrecherchen der SFH-Länderanalyse vom 20. Mai 2016 und vom 7. Oktober 2015 sowie die Fotografien der Taufe des Gesuchstellers (die seinen Angaben im Beschwerdeverfahren E-5400/2017 zufolge am (...) 2017 stattgefunden habe) anbelangt, macht er sinngemäss den Revisionsgrund gemäss Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG geltend und bringt vor, dass er nachträglich erhebliche Beweismittel aufgefunden habe. Die

Rechtzeitigkeit dieses Revisionsbegehrens gemäss Art. 124 Abs. 1 Bst. d BGG ist gegeben, da das Urteil E-5400/2017 vom 9. Oktober 2017 gemäss Ausgangsstempel des Gerichts am 11. Oktober 2017 versandt und dem Gesuchsteller somit frühestens am 12. Oktober 2017 eröffnet wurde. Auf das im Übrigen form- und fristgerecht eingereichte Revisionsgesuch (vgl. Art. 124 BGG, Art. 47 VGG i.V.m. Art. 67 Abs. 3 VwVG) ist mithin einzutreten. Das Bestätigungsschreiben der "[Kirche]" vom 17. November 2017 belegt zwar unter anderem die bereits im Zeitpunkt des Beschwerdeverfahrens E-5400/2017 bekannte Tatsache, dass der Gesuchsteller sich am (...) 2017 taufen liess, ist aber erst nachträglich, das heisst nach Abschluss des ordentlichen Verfahrens vor dem Bundesverwaltungsgericht entstanden. Gemäss BVGE 2013/22 ist es mithin nicht im Rahmen eines Revisionsgesuches vom Bundesverwaltungsgericht entgegenzunehmen und zu prüfen. Dasselbe gilt für das Arzteugnis vom 22. Dezember 2017, in dem von psychischen Störungen des Gesuchstellers, die seit dem 13. November 2017 behandelt würden, berichtet wird. Inwiefern es sich bei diesen psychischen Störungen um eine - zumindest in den Ansätzen - vorbestandene Tatsache handelt, kann vorliegend offenbleiben, da auch dieses Beweismittel erst nach Abschluss des Beschwerdeverfahrens E-5400/2017 entstanden ist. Obwohl gemäss BVGE 2013/22 keine Verpflichtung dazu besteht, werden die beiden genannten Beweismittel ans SEM überwiesen, um zu prüfen, ob ein Wiedererwägungsverfahren zu eröffnen ist. Insoweit ist auf das Revisionsgesuch nicht einzutreten.

E. 2.1

Nach dem Gesagten ist der Frage nachzugehen, ob die vom Gesuchsteller eingereichten Fotografien seiner Taufe und die Schnellrecherchen der SFH-Länderanalyse vom 20. Mai 2016 und vom 7. Oktober 2015 den revisionsrechtlichen Anforderungen genügen.

E. 2.2

Nachträglich erfahrene Tatsachen und aufgefundene Beweismittel im Sinne von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG bilden nur dann einen Revisionsgrund, wenn sie einerseits rechtserheblich sind, das heisst geeignet sind, den rechtserheblichen Sachverhalt so zu verändern, dass das Urteil anders ausfällt, und andererseits vor dem in Revision zu ziehenden Entscheid entstanden sind, im früheren Verfahren aber nicht vorgebracht werden konnten, weil sie der gesuchstellenden Person damals nicht bekannt waren beziehungsweise trotz hinreichender Sorgfalt nicht bekannt sein konnten oder ihr die Geltendmachung oder Beibringung aus entschuldbaren Gründen nicht möglich war.

E. 2.3

Die vom Gesuchsteller eingereichten Fotografien seiner Taufe sind nicht als rechtserheblich im Sinne von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG zu qualifizieren. So machte er bereits im Beschwerdeverfahren E-5400/2017 geltend, dass er sich am (...) 2017 habe taufen lassen. Das Bundesverwaltungsgericht begründete seinen Entscheid vom 9. Oktober 2017 denn auch nicht mit der Unglaubhaftigkeit dieses Vorbringens, sondern mit dessen mangelnder Asylrelevanz. Daran vermögen die eingereichten Fotografien nichts zu ändern. Die vom Gesuchsteller angerufenen Schnellrecherchen der SFH-Länderanalyse datieren aus den Jahren 2015 und 2016. Es ist nicht ersichtlich und wurde vom Gesuchsteller auch mit keinem Wort dargetan, weshalb er diese Dokumente im ordentlichen Verfahren, in dem er rechtlich vertreten war und das am 9. Oktober 2017 beendet wurde, nicht vorbringen konnte.

E. 2.4

Demnach ist es dem Gesuchsteller nicht gelungen, relevante Gründe darzutun, die eine Revision des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 9. Oktober 2017 rechtfertigen würden. Das Gesuch vom 15. Dezember 2017 ist deshalb abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Unter diesen Umständen wird auch auf das Begehren, der Gesuchsteller sei in der Schweiz als Flüchtling anzuerkennen, nicht eingetreten.

E. 3

Der am 29. Dezember 2017 verfügte Vollzugsstopp wird mit dem vorliegenden Entscheid hinfällig und das Gesuch, von der Papierbeschaffung abzusehen, gegenstandslos.

E. 4

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Verfahrenskosten dem Gesuchsteller aufzuerlegen. Da das vorliegende Revisionsgesuch nach dem Gesagten als aussichtslos zu erachten ist, ist das sinngemässe Gesuch um unentgeltliche Prozessführung abzuweisen. Zudem sind die Verfahrenskosten praxisgemäss bei Fr. 1'500.- anzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]; Art. 63 Abs. 1 i.V.m. Art. 68 Abs. 2 VwVG). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.